Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 104. Donnerstag, den 13. April. 1848.

Verordnung,

die Wahl deutscher National-Vertreter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk betreffend;

vom 10. April 1848.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, in Verfolg des wegen der Wahl von National-Vertretern für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk gefaßten Bundesbeschlusses für diesmal und zu dem vorliegenden Zwecke Nachstehendes zu verordnen Uns bewogen:

§. 1. Für das Königreich Sachsen sind Vier und Zwanzig Vertreter zu ernennen.

§. 2. Behufs der Wahlen derselben ist das gesammte Königreich in die aus der Anfuge zu ersehenden 24 Wahlbezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke die dabei bemerkte Stadt zum Sitze der Bezirkswahl-Deputation bestimmt worden. *)

§. 3. Diese Deputation besteht aus der nach Vorschrift von §. 131 der allgemeinen Städteordnung gebildeten Wahldeputation des Orts unter der Leitung eines derselben zugeordneten Regierungs-Commissars.

§. 4. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind nur großjährige sächsische Staatsangehörige unbescholtenen Rufs, und zwar:

a) in den Städten die Bürger und Schutzverwandten nach den Vorschriften der §§. 41—81 der Städteordnung vom 2. Februar 1832;

b) auf dem Lande die Mitglieder der Landgemeinden nach §§. 24—35 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. Novbr. 1838;

c) Staatsdiener, Professoren, akademische Privatdocenten, Kirchen- und Schuldiener, Officiere und Angestellte in der Armee mit Officiersrang und Rittergutsbesitzer, selbst wenn sie in keine der sub a und b angegebenen Classen gehören. Sie nehmen an den Wahlen der Gemeinde ihres Wohnortes Antheil.

§. 5. Diejenigen, welche als stimmberechtigt an der Wahl Theil nehmen wollen, lassen ihre Namen bei der Gemeindeobrigkeit binnen einer Frist von 3 Tagen von der deshalb ergehenden Aufforderung an, unter dem Nachweise ihrer Stimmberechtigung in ein deshalb anzulegendes Verzeichniß eintragen und erhalten einen Stimmzettel.

§. 6. Die gedachte Aufforderung haben die Gemeindeobrigkeiten ungesäumt nach Publication gegenwärtiger Verordnung in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise zu bewerkstelligen.

§. 7. Auf je hundert der eingetragenen Stimmberechtigten wird ein Wahlmann ernannt.

§. 8. Bei größeren Gemeinden sind auf dem Stimmzettel so viel Namen zu verzeichnen, als die Zahl der angemeldeten Stimmberechtigten durch die Zahl 100 sich theilt; was mit mehr als 49 überschießt, gilt für volle 100, ein Ueberschuß unter 50 zählt nicht.

§. 9. Nach Ablauf des Anmeldungstermins bestimmt die Obrigkeit, in der Stadt mit Zuziehung der nach §. 131 der Städteordnung gebildeten Wahldeputation, auf dem Lande mit Zuziehung eines oder des andern Mitgliedes des Gemeinderathes, die Zahl der sonach für die Gemeinde zu ernennenden Wahlmänner, und macht bekannt, wie viel demgemäß Namen auf die ausgegebenen Stimmzettel zu schreiben sind; sie setzt dabei einen oder nach Befinden bei größeren Städten mehrere Tage fest für die Abgabe der letzteren.

§. 10. Wenn jedoch in größeren Orten die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner mehr als dreißig beträgt, so sind für die Abstimmung so viel Abtheilungen zu bilden, als erforderlich ist, um auf einen Stimmzettel nicht mehr als dreißig Namen zu bringen; die Abstimmenden sind aber bei der Aufzeichnung an die Wählbaren ihres Bezirks nicht gebunden.

§. 11. Wegen der kleinern Gemeinden, in welchen Hundert Stimmberechtigte nicht angemeldet sind, reichen die Obrigkeiten die aufgenommenen Verzeichnisse sofort nach Ablauf des Anmeldungstermins an die Wahldeputation des Bezirks ein, welche dann Wahlabtheilungen von durchschnittlich Hundert Stimmberechtigten bildet, deren jede einen Wahlmann zu ernennen hat.

§. 12. Die Bezirkswahldeputation macht die gebildeten Wahlabtheilungen bekannt und bestimmt für jede diejenige Obrigkeit, bei welcher die Stimmzettel abzugeben sind.

§. 13. Letztere macht sodann den Tag bekannt, an welchem die Stimmzettel bei ihr einzureichen sind.

§. 14. Jeder Stimmzettel kann nur von dem Stimmberechtigten persönlich abgegeben werden.

§. 15. Zum Wahlmann wählbar ist jeder nach §. 4. in der Gemeinde oder der Wahlabtheilung Stimmberechtigte.

§. 16. Ueber die Ernennung zum Wahlmann entscheidet die relative Mehrheit der eingegangenen Stimmen.

§. 17. Die Obrigkeit, welche das Wahlgeschäft der Gemeinde oder der Wahlabtheilung leitet, stellt dem ernannten Wahlmann, wenn gegen seine Stimmberechtigung nach §. 4. ein Bedenken nicht vorwaltet, eine Legitimation über die erfolgte Ernennung aus, und meldet die Vollendung des Wahlgeschäfts der Bezirkswahldeputation.

§. 18. Sobald die Wahlmänner-Ernennungen im Bezirke zu Stande gekommen, macht die Bezirksdeputation die Tage bekannt, an welchen die Wahlmänner des Bezirks am Sitze der gedachten Deputation sich persönlich einzufinden und durch die ihnen ausgestellte Legitimation auszuweisen haben, um einen Wahlzettel zu erhalten, welchen sie mit dem Namen eines für den Bezirk zu ernennenden National-Vertreters ausfüllen und in das dazu bestimmte verschlossene Gefäß einlegen.

§. 19. Zum Nationalvertreter wählbar ist jeder volljährige selbstständige deutsche Staatsangehörige unbescholtenen Rufs.

§. 20. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel bestimmten Tage werden die eingegangenen Stimmzettel bei der Wahldeputation des Bezirks ausgezählt, und es ist derjenige für gewählt zu achten, welcher die relative Stimmenmehrheit für sich hat, seine Wählbarkeit vorausgesetzt.

§. 21. Bei Stimmengleichheit entscheidet allenthalben das Loos.

---

*) Dieses Verzeichniß wird alsbald nachfolgen.